

# **Satzung**

## **des Ski-Club Speyer e.V. – SCS**

- Satzungsfassung 20.11.2014 -  
Speyer/ Rhein-

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins**

Der am 27. November 1927 gegründete Ski-Club Speyer e.V. (SCS) mit Sitz in Speyer, ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen unter der Nummer 217 eingetragen. Er gehört dem Deutschen Ski-Verband und dem Skiverband Pfalz als Mitglied an und ist gleichzeitig eine Untergliederung der „Sportjugend Rheinland-Pfalz“ im Landesjugendring Rheinland-Pfalz.

### **§ 2**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

### **§ 3**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Seine Aufgaben sind:
  - a) Förderung des sportlichen Skilaufs, verbunden mit dem dazugehörigen Training im Sommer und im Winter; Förderung des Skilaufs als Breiten- und Freizeitsport zur körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder.
  - b) Förderung der Jugendpflege,
  - c) Ausrichten von Wettkämpfen,
  - d) Förderung des Lehr- und Ausbildungswesens,
  - e) Erwerb und Unterhaltung von Grundvermögen, soweit dies zur Erreichung des Vereinszweckes geboten ist.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verein besteht aus:
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) jugendlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern,

- d) fördernden Mitgliedern
- 2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Die Aufnahme von Bewerbern erfolgt nach Prüfung der satzungsmäßigen Voraussetzungen durch die Vorstandschaft des Vereins. Die Ablehnung des Aufnahmegesuches durch den Vorstand ist dem Antragsteller mitzuteilen; die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

## **§ 5**

### **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

## **§ 6**

### **Jugendliche Mitglieder**

Jugendliches Mitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## **§ 7**

### **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung auf Lebenszeit ernannt werden.

Vorgesehen hierfür sind Personen, die sich auf sportlichem und organisatorischem Gebiet um die Förderung des Wintersports außerordentliche Verdienste erworben haben.

## **§ 8**

### **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können durch die Vorstandschaft ernannt werden. Hierfür kommen in Frage Einzelpersonen und juristische Personen, insbesondere Firmen, die den Wintersport in materieller Hinsicht in erheblichem Umfang fördern. Die Ernennung kann widerrufen werden. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1. Rechte:
  - a) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen unter den hierfür vorgesehenen Bestimmungen zu benutzen.
  - b) An Abstimmungen dürfen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder teilnehmen.
  - c) Bei den Wahlen des Jugendwartes erhalten Jugendliche ein Stimmrecht.
- 2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) Die Ziele des Vereins in jeder Hinsicht zu fördern, insbesondere die Satzungen und Ordnungen des SCS, des SVP bzw. DSV, sowie die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu beachten,
  - b) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge sind im 1. Quartal, Umlagen und sonstigen Leistungen termingerecht zu entrichten.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch
  - a) Auflösung,
  - b) Austrittserklärung,
  - c) Ausschluss.
2. In jedem Falle wird die Beendigung der Mitgliedschaft erst mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres wirksam; die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge und sonstigen Leistungen sind von dem ausscheidenden Mitgliedern noch zu entrichten.
3. Der Austritt ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Ausschluss durch den Gesamtvorstand ist möglich, wenn ein Mitglied
  - a) gröblich gegen die Satzungen oder Beschlüsse verstößt oder das Ansehen und die Belange des Vereins erheblich schädigt,
  - b) mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder sonstigen Leistungen trotz mehrmaliger Mahnung in Verzug ist.
5. Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Wegen weiterer Disziplinarmaßnahmen vgl. § 18.
6. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jegliches Anrecht an das Vereinsvermögen sowie sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Ausweise und sonstige von Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände sind zurückzugeben.

## **§ 11 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

## **§ 12 Zusammensetzung und Aufgabengebiet der Vereinsorgane**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und als solches grundsätzlich für alle Entscheidungen, für alle Wahlen, erforderlichenfalls auch für die Abberufung der Gewählten, zuständig.
2. Der geschäftsführende Vorstand, besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und einem Beigeordneten. Der Beigeordnete muss Mitglied des Gesamtvorstandes sein. Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch die 5 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende können den Verein jeweils allein vertreten.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und folgenden Referatsleitern
  - a) Geschäftsführender Vorstand
    1. Vorsitzender
    2. Vorsitzender
    - Schatzmeister
    - Schriftführer

Beigeordneter (einer der folgenden Referatsleiter)

- b) Referatsleiter
  - Sportwart (Alpin)
  - Sportwart (Breitensport)
  - Sportwart (Nordisch)
  - Tourenwart
  - Jugendwart
  - Leiter der Skischule
  - Mitgliederverwaltung
  - Wanderwart
  - Hüttenwart
  - Clubhauswart
  - Vergnügungswart
  - Gerätewart
  - Pressewart

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:

Ordnen aller Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom geschäftsführenden Vorstand direkt wahrgenommen werden, insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Erstellung des Haushaltsplanes und Bewilligung von Ausgaben, Bestellung von Mitgliedern als Helfer für die einzelnen Referate, Bildung neuer Referate. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von einem seiner Mitglieder beantragt wird.

4. Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes.
5. Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, Beschlüsse sind zu protokollieren und das Protokoll ist vom Leiter der Sitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Jedes Amt im Verein wird ehrenamtlich geführt.

### **§ 13**

#### **Einberufung der Mitgliederversammlung / Kassenprüfung**

1. Der geschäftsführende Vorstand hat alljährlich im 4. Quartal eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Kassenprüfung hat bis spätestens 3 Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres zu erfolgen.
2. Darüber hinaus kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Er muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Antrag hierzu gestellt wird
  - a) von mehr als der Hälfte der Angehörigen des Gesamtvorstandes oder
  - b) von mindestens dem zehnten Teil der Vereinsmitglieder oder
  - c) von einem der beiden Kassenprüfer
  - d) Die Antragsteller müssen ihren Antrag schriftlich begründen. Solange dies nicht geschehen ist, ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
  - e) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss nach Eingang des Antrages beim 1. Vorsitzenden innerhalb von 6 Wochen stattfinden.

- f) Ort und Zeit für die außerordentliche Mitgliederversammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand nach Zweckmäßigkeitserwägungen.
- 4. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen müssen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so zeitig erfolgen, dass zwischen dem Tage der Absendung der Einladung und dem Tage der Mitgliederversammlung eine Frist von 14 Tagen liegt.
- 5. Die Tagesordnung muss u. a. folgende Punkte enthalten:
  - a) Jahres- und Rechenschaftsbericht des Vorstandes und der Fachreferenten,
  - b) Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
  - d) Wahlen,
  - e) Festsetzung der Beiträge,
  - f) Erledigung der fristgerecht eingegangenen Anträge,
  - g) Verschiedenes,
  - h) Erledigung verspätet eingegangener Dringlichkeitsanträge.

Zu c) In der Regel wird die Entlastung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes beantragt und darüber abgestimmt. Wird während der Mitgliederversammlung ein Antrag auf Einzelentlastung jedes Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands gestellt, muss über die Entlastung jedes Mitglieds des geschäftsführenden Vorstands getrennt abgestimmt werden.

- 6. Über die Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu führen, die von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Den Niederschriften müssen als Anlagen Anwesenheitslisten beigelegt werden, aus denen sich auch die Zahl der stimmberechtigten Mitgliedern ergibt.

## **§ 14**

### **Anträge an die Mitgliederversammlung**

- 1. Anträge an die Mitgliederversammlung können durch die Mitglieder, durch den geschäftsführenden Vorstand und durch den Gesamtvorstand gestellt werden. Sie sind schriftlich spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- 2. Später eingehende Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge ist erst am Schluss der Tagesordnung und nur dann zu verhandeln, wenn 51% der in der Versammlung vertretenen Stimmen die Dringlichkeit des Antrages bejahen.
- 3. Anträge auf Satzungsänderungen, auf Änderungen des Clubzweckes, sowie auf Auflösung des Clubs können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Sie müssen auf der den Mitgliedern zugestellten Tagesordnung für die Mitgliederversammlung rechtzeitig bekannt gegeben worden sein.

## § 15

### Wahlen in der Mitgliederversammlung

1. Die Wahlen des Gesamtvorstandes erfolgen in der Regel auf eine Dauer von zwei Jahren.
2. Scheidet ein Mitglied des Vereinsorgans vor Ablauf seiner Wahlzeit aus oder ist es dauernd verhindert sein Amt auszuüben, so findet eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung statt.
3. Die offene Wahl der Kassenprüfer erfolgt auf Vorschlag der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für zwei Jahre. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.
4. Grundsätzlich können mehrere Ämter durch eine Person wahrgenommen werden; davon ausgenommen ist die Vereinigung mehrerer Ämter des geschäftsführenden Vorstandes. In keinem Fall soll jedoch eine Person mehr als zwei Ämter im Verein bekleiden.

## § 16

### Abstimmungsverfahren

1. In der Mitgliederversammlung
  - a) Abgesehen von den unter b) behandelten Fällen ist grundsätzlich zur Beschlussfassung die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen ausreichend. Ergibt sich bei der Wahl auch nach zwei Wahlgängen Stimmgleichheit, dann entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. Gewählt kann nur werden, wer vor Beginn der Wahlhandlung namentlich vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur einverstanden erklärt hat. Wahlen sind geheim durch Stimmzettel durchzuführen, wenn mehr als ein Kandidat zur Wahl vorgeschlagen ist. Ist nur ein Kandidat zur Wahl gestellt, so kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.
  - b) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung der Geschäftsordnung, Änderung des Vereinszweckes, Auflösung oder Verschmelzung des Vereins, ist eine Mehrheit von 2/3 in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich.
  - c) Darüber hinaus sind Beschlüsse über eine Änderung dieses Absatzes b) des §16 nur gültig, wenn mindestens 2/3 aller im Verein vorhandenen Stimmen in der Mitgliederversammlung vertreten sind. Ergibt sich hiernach die Beschlussunfähigkeit einer Mitgliederversammlung, so ist frühestens nach 4 Wochen unter ausdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der Tagesordnung und auf die Rechtslage, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die hinsichtlich ihrer Beschlussfähigkeit keiner Beschränkung unterliegt.
  - d) Jugendliche Mitglieder haben kein Stimmrecht. (Ausnahme § 9,C)
2. Im Gesamtvorstand und dem geschäftsführenden Vorstand ist bei Beschlüssen die einfache Mehrheit entscheidend; im übrigen gilt sinngemäß das gleich Abstimmverfahren wie für die Mitgliederversammlung mit der Maßgabe, dass hier die Abstimmung grundsätzlich nach der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Personen erfolgt. Jede Person hat eine Stimme, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Wahlordnung  
Die Wahlordnung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

**§ 17**  
**Ehrungen**

Außer der in den §§ 7 und 8 vorgesehenen Bestellung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern können weitere Ehrungen erfolgen. Hierfür gelten die besonderen Richtlinien in der Geschäftsordnung des Vereins und des DSV.

**§ 18**  
**Disziplinarordnung**

Gegen Mitglieder des Vereins sind bei Verstößen gegen die Vereinssatzungen und gegen das Vereinsansehen Disziplinarmaßnahmen möglich. Näheres hierüber regelt die Disziplinarordnung des DSV.

**§ 19**  
**Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Speyer mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden.

**§ 20**  
**Skiheim in Aftersteg**

Die Belange des Skiheimes werden in der Geschäftsordnung und in einer hierfür eigens geschaffenen Hausordnung geregelt.

**§ 21**  
**Skischule**

Die Aufgaben und Belange der Skischule sind in besonderen Richtlinien festgelegt, die Bestandteile der Geschäftsordnung ist.

**§ 22**  
**Jugendordnung**

Die Aufgaben des Jugendwartes sind in einer Jugendordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung am 26. Oktober 1973 verabschiedet wurde und Bestandteil der Geschäftsordnung ist.

**§ 23**  
**Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung dient der Ergänzung der Vereinssatzung und ist wie diese für alle Vereinsmitglieder bindend und von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 28. April 2005 beschlossen. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung sind frühere Satzungen aufgehoben. Satzungsänderung, beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 20.11.2014.

Speyer, 30.11.2014

1. Vorsitzender



Peter Stepp



Schriftführerin



Kerstin Hauptmann